



Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Bilfinger SE

Der Aufsichtsrat erlässt für sich in der Sitzung am 14. Dezember 2022
folgende

GESCHÄFTSORDNUNG*

1. Allgemeines

- 1.1. Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung, dem Bilfinger Verhaltenskodex, dieser Geschäftsordnung und ergänzender Beschlüsse des Aufsichtsrats aus. Der Aufsichtsrat und seine Mitglieder beachten zudem die Bilfinger-Compliance Richtlinien, in deren jeweils gültigen Fassungen, soweit diese mit der gesetzlichen Stellung, den Rechten und Pflichten sowie der besonderen Tätigkeit des Aufsichtsrats und seiner Mitglieder vereinbar und auf diese übertragbar sind und der Aufsichtsrat nicht explizit die Nichtanwendung einzelner Richtlinien beschlossen hat. Ferner orientiert sich der Aufsichtsrat an den Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex.
- 1.2. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben gleiche Rechte und Pflichten, sofern sich aus Gesetz, Satzung oder dieser Geschäftsordnung nichts Anderes ergibt. Sie sind an Weisungen und Aufträge nicht gebunden. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind sich ihrer

* Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

gesellschaftlichen Verantwortung bewusst und berücksichtigen bei der Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands der Gesellschaft, dass Sozial- und Umweltfaktoren den Unternehmenserfolg beeinflussen und die Tätigkeiten der Gesellschaft Auswirkung auf Mensch und Umwelt haben.

- 1.3. Soweit nicht in dieser Geschäftsordnung anders festgelegt, werden alle Unterlagen für die Aufsichtsratsmitglieder elektronisch über ein elektronisches Sitzungsmanagement-System zur Verfügung gestellt und die Aufsichtsratsmitglieder per E-Mail an die der Gesellschaft zuletzt angegebene E-Mail-Adresse über die Zurverfügungstellung informiert. Eine andere Form der Zurverfügungstellung erfolgt nur in begründeten Ausnahmefällen durch den Aufsichtsratsvorsitzenden oder auf dessen Anweisung und in dessen Namen durch das Corporate Office.

2. Aufgaben und Verantwortung des Aufsichtsrats

- 2.1 Aufgabe des Aufsichtsrats ist es, die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen. Im Rahmen dessen hat der Aufsichtsrat den Vorstand bei der Leitung der Gesellschaft und des Konzerns durch Beratung zu unterstützen und die Ziele der Gesellschaft zu fördern. Überwachung und Beratung umfassen insbesondere auch Nachhaltigkeitsfragen, d.h. in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (*Environmental, Social, Governance – ESG*). Der Aufsichtsrat arbeitet mit dem Vorstand zum Wohle der Gesellschaft und des Konzerns eng und vertrauensvoll zusammen.
- 2.2 Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands, beruft sie ab und ist zuständig für den Abschluss, die Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern des Vorstands, einschließlich der Festlegung und Überprüfung des Vergütungssystems für den Vorstand und der Gesamtbezüge der einzelnen Vorstandsmitglieder. Er sorgt dabei für eine langfristige Nachfolgeplanung im Vorstand.
- 2.3 Der Aufsichtsrat lässt sich vom Vorstand regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen, insbesondere der Unternehmensplanung, der Lage des Konzerns, der Geschäftsentwicklung, der Compliance und des Risikomanagements, unterrichten. Der Aufsichtsrat legt die Einzelheiten der Informations- und Berichtspflichten des Vorstands in einer Informationsordnung fest.

- 2.4 Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben nach pflichtgemäßem Ermessen Wirtschaftsprüfer, Rechtsberater und sonstige externe und interne Berater hinzuziehen. Die Kosten trägt die Gesellschaft.

3. Zustimmungspflichtige Geschäfte

Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats für die in § 15 Abs. 1 der Satzung sowie konkretisiert und ergänzend in der beigefügten **Anlage** aufgeführten Geschäfte der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen. Der Aufsichtsrat kann – auch im Einzelfall – bestimmen, dass auch andere Geschäfte nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

4. Entsprechenserklärung, Effizienzprüfung

- 4.1 Der Aufsichtsrat behandelt die Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG über die Beachtung oder Nichtbeachtung der Empfehlungen des "Deutschen Corporate Governance Kodex" mindestens einmal im Jahr oder entsprechender Notwendigkeit und fasst einen entsprechenden Beschluss.
- 4.2 Der Aufsichtsrat überprüft zumindest alle zwei Jahre die Effizienz seiner Tätigkeit. Gegenstand der Effizienzprüfung sind neben vom Aufsichtsrat festzulegenden qualitativen Kriterien insbesondere die Verfahrensabläufe im Aufsichtsrat und der Informationsfluss zwischen den Ausschüssen und dem Plenum sowie die rechtzeitige und inhaltlich ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse durch den Vorstand und die Gesellschaft.

5. Ausschüsse

- 5.1 Der Aufsichtsrat bildet aus seiner Mitte ein Präsidium, einen Prüfungsausschuss, einen Nominierungsausschuss sowie gegebenenfalls weitere Ausschüsse und setzt deren Aufgaben und Befugnisse jeweils in einer Geschäftsordnung fest. Den Ausschüssen können, soweit gesetzlich zulässig, auch Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden, was explizit in der Geschäftsordnung des Ausschusses festzulegen ist.
- 5.2 Die Mitglieder der Ausschüsse des Aufsichtsrats sind für die Dauer ihrer Amtszeit im Aufsichtsrat bestellt, soweit bei der Wahl durch den Aufsichtsrat nicht eine kürzere

Amtszeit im Ausschuss bestimmt oder der Ausschuss für einen begrenzten Zeitraum gebildet worden ist. Der Aufsichtsrat bestellt ein Mitglied des jeweiligen Ausschusses zum Ausschussvorsitzenden und jeder Ausschuss mit mehr als drei Mitgliedern bestellt aus seiner Mitte ein weiteres Mitglied zu dessen Stellvertreter, soweit das Gesetz, die Satzung, diese oder die Geschäftsordnung des jeweiligen Ausschusses keine anderweitige Regelung treffen.

- 5.3 Im Übrigen gelten für die Einberufung, Form, Beschlussfassung und Protokollierung von Sitzungen und Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen, für Beschlussfähigkeit und Abstimmungen in einem Ausschuss die Bestimmungen über den Aufsichtsrat in dieser Geschäftsordnung entsprechend, einschließlich des Zweitstimmrechts in Ziffer 11.6, soweit nicht die Geschäftsordnung für den jeweiligen Ausschuss eine besondere Regelung enthält. An die Stelle des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters treten der Ausschussvorsitzende und sein Stellvertreter. An einer Abstimmung eines Ausschusses müssen mindestens drei Ausschussmitglieder teilnehmen.
- 5.4 Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse.

6. Anforderungen an die Aufsichtsratsmitglieder

- 6.1 Der Aufsichtsrat ist so zusammenzusetzen, dass die Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Aufsichtsratsmitglieder erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und den zu erwartenden Zeitaufwand für die Wahrnehmung des Aufsichtsratsamtes erbringen können. Sie müssen in ihrer Gesamtheit mit den Sektoren, in denen der Konzern tätig ist, vertraut sein. Mindestens ein Mitglied muss über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen.
- 6.2 Dem Aufsichtsrat soll eine nach seiner Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören, um eine unabhängige Beratung und Überwachung des Vorstands zu ermöglichen. Der Aufsichtsrat legt nach pflichtgemäßen Ermessen und unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex die Kriterien für die Prüfung der Unabhängigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern fest und prüft auf dieser Basis regelmäßig die Unabhängigkeit der Mitglieder. Dabei wird berücksichtigt, dass die bloße Arbeitnehmereigenschaft bzw. ein bestehendes Arbeitsverhältnis eines

Aufsichtsratsmitglieds mit der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft vom Aufsichtsrat nicht als Ausschlussgrund für die Unabhängigkeit gesehen werden.

- 6.3 Der Aufsichtsrat beschließt Ziele für seine Zusammensetzung und erarbeitet ein Kompetenzprofil für den Aufsichtsrat, berücksichtigt die Ziele bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung und strebt gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils an. Er überprüft diese Ziele und das Kompetenzprofil regelmäßig.
- 6.4 Zudem vergewissert sich der Aufsichtsrat für seine Vorschläge zur Wahl neuer Aufsichtsratsmitglieder an die Hauptversammlung bei dem jeweiligen Kandidaten, dass er den zu erwartenden Zeitaufwand aufbringen kann.
- 6.5 Zur Wahl als Mitglied in den Aufsichtsrat sollen grundsätzlich nur Personen vorgeschlagen werden, die noch nicht das 75. Lebensjahr überschritten haben. Ausnahmen sind zu begründen.
- 6.6 Die Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen die für ihre Arbeit erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr. Dabei werden sie von der Gesellschaft angemessen unterstützt.
- 6.7 Berater- sowie sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds oder einem an seiner Stelle handelnden Unternehmen mit der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft außerhalb seiner Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

7. Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit, Verschwiegenheitspflicht

- 7.1 Die Aufsichtsratsmitglieder haben die Sorgfalt anzuwenden, die für eine ordentliche und gewissenhafte Erfüllung der Pflichten des Aufsichtsrats, insbesondere der Überwachungspflicht, erforderlich ist.
- 7.2 Die Aufsichtsratsmitglieder haben über alle ihnen bei ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied, einschließlich der Tätigkeit in den Ausschüssen des Aufsichtsrats, bekannt gewordenen vertrauliche Angaben und Informationen, insbesondere über vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen im Aufsichtsrat und in den Ausschüssen, Abstimmungen, Sitzungsprotokollen, Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, und Insiderinformationen (zusammen **vertrauliche Informationen**), Dritten gegenüber striktes Stillschweigen zu bewahren. Die

Verschwiegenheitspflicht besteht gegenüber jedermann mit Ausnahme der anderen Aufsichtsratsmitglieder oder soweit vom Gesetz zugelassen. Die unbefugte Weitergabe von vertraulichen Informationen – auch in elektronischer Form – stellt zumindest einen Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht dar. Die Aufsichtsratsmitglieder sind gleichzeitig verpflichtet, die Insiderregeln der europäischen Marktmissbrauchsverordnung und ihrer Durchführungsverordnungen und entsprechenden nationalen Bestimmungen (in den jeweils gültigen Fassungen) einzuhalten. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung ihres Amtes. Soweit ein Aufsichtsratsmitglied im Ausnahmefall zulässigerweise eine dritte Person (z.B. Mitarbeiter, Berater) eingeschaltet hat bzw. dieser zulässigerweise vertrauliche Informationen weitergibt, stellt es sicher, dass für diese die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise gilt und sie diese einhält.

- 7.3 Die Aufsichtsratsmitglieder sind bei ihrem Ausscheiden aus dem Amt verpflichtet, sämtliche Unterlagen wie Schriftstücke, Korrespondenzen, Aufzeichnungen und dergleichen, die sich auf Angelegenheiten der Gesellschaft beziehen und die sich in ihrem Besitz befinden, – auch ohne explizite Aufforderung durch die Gesellschaft – unverzüglich an die Gesellschaft zu übergeben bzw. entsprechende Unterlagen in elektronischer Form dauerhaft zu löschen und der Gesellschaft den Zugang zu dem elektronischen Sitzungsmanagement-System zur Verfügung zu stellen. Den Aufsichtsratsmitgliedern steht kein Zurückbehaltungsrecht an derartigen Unterlagen zu. Auf Verlangen des Aufsichtsratsvorsitzenden ist die vollständige Rückgabe bzw. Löschung der Unterlagen durch das ausscheidende Aufsichtsratsmitglied schriftlich zu bestätigen.
- 7.4 Zur Wahrnehmung eines berechtigten Interesses ist ein ausgeschiedenes Aufsichtsratsmitglied zur späteren Einsichtnahme in die der Gesellschaft übergebenen Unterlagen berechtigt. Im Falle von rechtlichen Auseinandersetzungen zwischen der Gesellschaft und einem ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglied und sonst gegen diesen geführten Verfahren, die im Zusammenhang mit seiner vormaligen Aufsichtsrats Tätigkeit stehen, ist dem ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglied im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten und in dem zur Rechtsverteidigung erforderlichen Umfang Akteneinsicht und Zugang zu den betreffenden Geschäftsunterlagen sowie zu dem elektronischen Sitzungsmanagement-System bzw. seinen damaligen Unterlagen, - soweit technisch möglich – einschließlich persönlicher Notizen und Mitschriften, in diesem System zu gewähren. Dies gilt nicht für Akten und Geschäftsunterlagen sowie für vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die nach dem Ausscheiden des Aufsichtsratsmitglieds entstanden

sind. Von Unterlagen, die vor seinem Ausscheiden aus dem Aufsichtsratsamt entstanden und zur Rechtsverteidigung erforderlich sind, darf er nach vorheriger Vorlage gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats Kopien anfertigen. Das ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied verpflichtet sich, die ihm aufgrund der gewährten Akten- bzw. Systemeinsicht zur Kenntnis gelangten geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, nur in dem zu seiner Rechtsverteidigung erforderlichen Umfang zu verwenden und ansonsten Stillschweigen über die derart erlangten Informationen zu bewahren.

8. Interessenkonflikte

- 8.1 Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die der Gesellschaft und dem Konzern zustehen, für sich nutzen.
- 8.2 Die Aufsichtsratsmitglieder sind verpflichtet, potentielle oder tatsächliche Interessenkonflikte dem Aufsichtsratsvorsitzenden gegenüber unverzüglich offenzulegen, der seinerseits die übrigen Aufsichtsratsmitglieder unterrichtet. Dies gilt insbesondere für Interessenkonflikte, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Wettbewerbern, Kunden, Lieferanten, Kreditgebern Geschäftspartnern oder sonstigen Dritten entstehen können. Der Aufsichtsratsvorsitzende wird über eigene Interessenkonflikte den Aufsichtsrat unterrichten. Der informierte Aufsichtsrat entscheidet, ob die jeweilige Angelegenheit als tatsächlicher Interessenkonflikt zu qualifizieren ist und über die weitere Behandlung. Der Aufsichtsrat wird in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren.
- 8.3 Ergeben sich bei der Wahrnehmung des Mandats unvermeidbare Interessenkonflikte, so hat sich das Aufsichtsratsmitglied unter Wahrung der Interessen der Gesellschaft der Teilnahme an Beratung und Abstimmung über Angelegenheiten, die seine Befangenheit begründen, zu enthalten und im Fall eines wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikts, sein Mandat niederzulegen.

9. Konstituierung, Aufsichtsratsvorsitzender und Stellvertreter

- 9.1 Im Anschluss an eine Hauptversammlung, in der alle von der Hauptversammlung zu bestellenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Vertreters der Anteilseigner aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit einen Aufsichtsratsvorsitzenden und dessen Stellvertreter. Bei dem Aufsichtsratsvorsitzenden muss es sich um einen Vertreter der Anteilseigner handeln, bei seinem Stellvertreter um einen Vertreter der Arbeitnehmer. Bei der Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden hat das den Vorsitz führende, an Lebensjahren älteste Mitglied der Vertreter der Anteilseigner, eine zweite Stimme entsprechend Ziffer 11.6. Das Aufsichtsratsmitglied, das gemäß § 18 Abs. 2 der Satzung den Vorsitz in der Hauptversammlung führt, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende verhindert ist, ist der Prüfungsausschussvorsitzende, der ein Anteilseignervertreter ist.
- 9.2 Scheiden der Aufsichtsratsvorsitzende, sein Stellvertreter oder das Aufsichtsratsmitglied, das im Falle der Verhinderung des Aufsichtsratsvorsitzenden gemäß § 18 Abs. 2 der Satzung den Vorsitz in der Hauptversammlung zu führen hat, vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl dieser Funktion vorzunehmen.
- 9.3 Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr. Der Aufsichtsratsvorsitzende ist ermächtigt, die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und Willenserklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.
- 9.4 Der Aufsichtsratsvorsitzende ist federführend in der Zusammenarbeit des Aufsichtsrats mit dem Vorstand. Er stimmt sich vor allem regelmäßig mit dem Vorstandsvorsitzenden zu den grundlegenden Themen der Gesellschaft und des Konzerns ab.
- 9.5 Der Stellvertreter hat nur dann die Rechte und Pflichten des Aufsichtsratsvorsitzenden, wenn letzterer verhindert ist und Gesetz, Satzung oder diese Geschäftsordnung nichts Anderes bestimmen. Die dem Aufsichtsratsvorsitzenden nach dem MitbestG und Ziffer 11.6 dieser Geschäftsordnung zustehende zweite Stimme steht dem Stellvertreter nicht zu; auch dann nicht, wenn er die Rechte und Pflichten des Aufsichtsratsvorsitzenden innehat.

- 9.6 Sind der Aufsichtsratsvorsitzende und dessen Stellvertreter an der Ausübung ihrer Verpflichtungen verhindert, so hat diese Verpflichtungen für die Dauer der Verhinderung das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied zu übernehmen.

10. Sitzungen

- 10.1 Es finden mindestens zwei Sitzungen des Aufsichtsrats im Kalenderhalbjahr statt.
- 10.2 Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen durch Einladung sämtlicher Aufsichtsratsmitglieder unter deren zuletzt der Gesellschaft bekannt gegebenen E-Mail-Adresse oder ausnahmsweise postalischen Anschrift in Textform einberufen. In dringenden Fällen kann der Aufsichtsratsvorsitzende die Frist angemessen abkürzen und die Einberufung fernmündlich oder mithilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation vornehmen.
- 10.3 Der Aufsichtsrat ist außerdem einzuberufen, wenn dies von einem Aufsichtsratsmitglied oder vom Vorstand als Organ unter Angabe der Gründe verlangt wird. Eine solche auf Verlangen unverzüglich einzuberufende Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand als Organ unter Mitteilung des Sachverhalts und der Angabe einer Tagesordnung selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- 10.4 In der Einberufung sind Ort und Zeit der Sitzung sowie die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung anzugeben. Die Sitzungsunterlagen sollen in der Regel in deutscher Sprache sieben Tage vor der Sitzung den Aufsichtsratsmitgliedern zur Verfügung gestellt werden. Die Zurverfügungstellung von Sitzungsunterlagen erfolgt entsprechend Ziffer 1.3.
- 10.5 Der Einladung zu einer Sitzung, den Sitzungsunterlagen und den Beschlussfassungen außerhalb einer Sitzung sollen nach Möglichkeit für nicht deutschsprachige Aufsichtsratsmitglieder englische Übersetzungen der relevanten Dokumente, auf Verlangen des Aufsichtsratsvorsitzenden auch in anderer Sprache, beigelegt oder schnellstmöglich nachgereicht werden. Gleichmaßen sind die Verhandlungen des Aufsichtsrats für nicht deutschsprachige Aufsichtsratsmitglieder simultan in die entsprechend erforderliche Sprache zu übersetzen, soweit das nicht deutschsprachige Aufsichtsratsmitglied dies rechtzeitig, mindestens aber drei Tage vor der Aufsichtsratssitzung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden wünscht.

- 10.6 Sitzungen des Aufsichtsrats finden in der Regel als Präsenzsitzungen statt. Soweit einzelne Aufsichtsratsmitglieder an einer Präsenzsitzung begründet nicht physisch vor Ort teilnehmen können, ist eine Teilnahme per Videokonferenz (z.B. per Skype), Telefon oder per vergleichbarem Telekommunikationsmittel zu ermöglichen. Wenn der Aufsichtsratsvorsitzende dies bestimmt, können Sitzungen auch komplett in Form einer Konferenz per Video-, Telefon oder vergleichbarem Telekommunikationsmittel stattfinden.
- 10.7 Den Vorsitz in den Sitzungen des Aufsichtsrats führt der Aufsichtsratsvorsitzende. Sind der Aufsichtsratsvorsitzende und sein Stellvertreter verhindert, leitet das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied die Sitzung. Der Sitzungsleiter bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Der Sitzungsleiter bestellt den Protokollführer, der nicht Mitglied des Aufsichtsrats oder des Vorstands sein muss.
- 10.8 Der Aufsichtsratsvorsitzende kann eine einberufene Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen aufheben oder verlegen. Dies gilt nicht bei einer Einberufung nach Ziffer 10.3.
- 10.9 Der Aufsichtsratsvorsitzende entscheidet aus eigenem Ermessen oder auf Beschluss des Aufsichtsrats auch über die Zuziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung. Zur Beratung des Jahresabschlusses wird der bestellte Abschlussprüfer hinzugezogen. An den Sitzungen des Aufsichtsrats nehmen sämtliche Mitglieder des Vorstands teil, sofern nicht der Aufsichtsratsvorsitzende etwas Anderes entscheidet oder der Aufsichtsrat nichts anders beschließt. Daneben soll der Aufsichtsrat regelmäßig auch ohne den Vorstand tagen. Wird der Abschlussprüfer als Sachverständiger zugezogen, nimmt der Vorstand an dieser Sitzung bzw. diesem Tagesordnungspunkt nicht teil, es sei denn, der Aufsichtsrat erachtet seine Teilnahme für erforderlich.
- 10.10 Entsprechend des Beschlusses des Vorstands dürfen der Leiter des Zentralbereichs Corporate Internal Audit & Controls, der General Counsel sowie der Chief Compliance Officer der Gesellschaft (so genannte *Risikofunktionen*) an den Aufsichtsrat direkt berichten und Auskünfte erteilen, wobei der zeitliche und inhaltliche Umfang durch den Aufsichtsrat festgelegt wird. Dies umfasst auch den vertraulichen Austausch mit dem und Anfragen des Aufsichtsratsvorsitzenden, die Entgegennahme von Prüfungsaufträgen bei Prüfungshandlungen, die den Vorstand und Aufsichtsrat betreffen, sowie die Annahme und Durchführung von sonstigen Aufträgen. Gleiches gilt im Ausnahmefall auch für die an die Risikofunktionen direkt berichtenden Mitarbeiter in den Fällen, dass die

entsprechende Risikofunktion direkt an den Aufsichtsrat berichten bzw. herantreten dürfte, aber die Einbindung der Risikofunktion aufgrund etwaiger potentieller Interessenkonflikte oder dem Fokus des Themas (z.B. bei einer internen Prüfung) auf dessen Person nicht möglich ist. Der Vorstand ist durch den Aufsichtsratsvorsitzenden in der Regel über eine solche Berichterstattung und Auskunftserteilung zu unterrichten.

11. Beschlussfassungen

- 11.1 Sofern nicht etwas Anderes gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder nach Ziffer 10.2 eingeladen worden sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen der Aufsichtsrat insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält oder eine Stimmabgabe nach Ziffern 11.3 oder 11.4 erfolgt.
- 11.2 Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel und vorrangig in Sitzungen gefasst. Beschlussfassungen können auch außerhalb von Sitzungen schriftlich, per E-Mail oder mithilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation durchgeführt werden, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende dies für den Einzelfall bestimmt. Eine Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung soll nur ausnahmsweise erfolgen, wenn eine Beschlussfassung in einer Sitzung nicht möglich oder aus besonderen Gründen nicht opportun ist.
- 11.3 Abwesende Mitglieder können an der Beschlussfassung in einer Sitzung teilnehmen, indem sie bis zur Beschlussfassung eine Stimmabgabe (*Stimmbotschaft*) in Textform gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden direkt vornehmen oder durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. Soweit das Aufsichtsratsmitglied, welches an der Beschlussfassung nicht teilnehmen kann, den Aufsichtsratsvorsitzenden vor der Beschlussfassung entsprechend informiert und kein Aufsichtsratsbeschluss entgegensteht, kann das Aufsichtsratsmitglied die Stimmabgabe auch noch innerhalb von 24 Stunden nach der Beschlussfassung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden direkt vornehmen.
- 11.4 Über einen Gegenstand, der in der Tagesordnung für die Sitzung nicht zumindest eine Woche vor der Sitzung enthalten ist oder zu welchem die entsprechenden Sitzungsunterlagen nicht zumindest drei Tage vor der Sitzung entsprechend Ziffer 10.4 zur Verfügung stehen, darf nur Beschluss gefasst werden, wenn dem keines der Aufsichtsratsmitglieder widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in diesem

Fall Gelegenheit zu geben, der Beschlussfassung binnen einer vom Sitzungsleiter zu bestimmenden Frist von mindestens einer Woche zu widersprechen oder ihre Stimme nachträglich abzugeben; Widerspruch und nachträgliche Stimmabgabe bedürfen der Textform. Der Beschluss wird unter Berücksichtigung der nachträglich abgegebenen Stimmen erst wirksam, wenn keines der abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der bestimmten Frist widersprochen hat.

- 11.5 Beschlussfassungen außerhalb einer Sitzung sollen in der Regel in Textform per E-Mail stattfinden. Die Beschlussfassung wird durch den Aufsichtsratsvorsitzenden durch Zusendung an alle Aufsichtsratsmitglieder an deren zuletzt der Gesellschaft bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder ausnahmsweise postalische Anschrift eingeleitet. Den Aufsichtsratsmitgliedern sind mit der Einleitung die für eine Beschlussfassung erforderlichen Informationen, insbesondere ein möglicher Antrag und ein konkreter Beschlussvorschlag sowie die Frist für die Abstimmung zur Verfügung zu stellen. Der Beschluss wird nach Fristablauf durch unverzügliche Feststellung des Aufsichtsratsvorsitzenden unter Berücksichtigung der abgegebenen Stimmen wirksam.
- 11.6 Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung eine andere Mehrheit zwingend vorschreibt. Dies gilt auch für Wahlen. Eine Stimmenthaltung gilt nicht als abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit ist auf Antrag eines Aufsichtsratsmitglieds eine erneute Abstimmung über denselben Gegenstand durchzuführen; ansonsten gilt der Beschluss als negativ beschieden. Ergibt die erneute Abstimmung über denselben Gegenstand wiederum Stimmengleichheit, so hat der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen. Auch die zweite Stimme kann gemäß Ziffer 11.3 abgegeben werden. Die Art der Abstimmung bestimmt der Sitzungsleiter. Bei schriftlicher, per E-Mail oder mithilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation erfolgter Stimmabgabe außerhalb einer Sitzung gelten die Bestimmungen dieses Absatzes entsprechend.
- 11.7 Bei der Zuweisung der Kompetenz für den Bereich „Arbeit und Soziales“ durch den Aufsichtsrat an ein Vorstandsmitglied, welches die Bezeichnung „Arbeitsdirektor“ führt, erfolgt eine Zuweisung bei der ersten Abstimmung im Aufsichtsrat nicht gegen die Stimmen der Arbeitnehmervertreter.

12. Protokolle

- 12.1 Über die Sitzungen, Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats wird ein Protokoll angefertigt. In dem Protokoll sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats bzw. die relevanten Angaben für die Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung anzugeben. Das Protokoll ist zeitnah nach der Sitzung bzw. bei einer angeordneten nachträglichen Stimmabgabe oder Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung nach deren Fristablauf zu erstellen. Eine erfolgte Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung sowie deren Ergebnis sollen zudem in dem Protokoll der nächsten Aufsichtsratssitzung erwähnt werden.
- 12.2 Alle gemäß Ziffer 10.4 für die Aufsichtsratsmitglieder über das elektronische Sitzungsmanagement-System zur Verfügung gestellten Sitzungsunterlagen sind auch ohne gesonderte inhaltliche Referenzierung automatisch wesentlicher Bestandteil des entsprechenden Protokolls zur Sitzung. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen, den Aufsichtsratsmitgliedern – mit dem Hinweis „Freigegebene, nicht genehmigte Fassung“ – unverzüglich über das elektronische Sitzungsmanagement-System zur Verfügung zu stellen und diese sind über die Zurverfügungstellung per E-Mail zu informieren.
- 12.3 Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats, das an der Sitzung (auch durch vorherige oder nachträgliche Stimmabgabe) teilgenommen hat, innerhalb von zwei Wochen seit der Information über die Zurverfügungstellung des Protokolls in Textform beim Sitzungsleiter widersprochen hat. Im Falle eines Widerspruchs ist das Protokoll und der Widerspruch in der nächsten ordentlichen Sitzung zu behandeln und dort das Protokoll per Beschluss des Aufsichtsrats zu genehmigen. Rein redaktionelle Änderungen bzw. Änderungsvorbringen gelten nicht als Widerspruch, sondern können vom Protokollführer in Abstimmung mit dem Sitzungsleiter ohne Weiteres vorgenommen werden. Die genehmigte, vom Sitzungsleiter unterzeichnete Fassung des Protokolls ist unverzüglich nach Genehmigung im elektronischen Sitzungsmanagement-System an Stelle der Fassung mit dem Hinweis nach Ziffer 12.2 zur Verfügung zu stellen.
- 12.4 In besonders dringenden Fällen kann von einem gefassten Beschluss direkt in der Sitzung eine Protokollierung im Wortlaut erfolgen und sogleich vom Aufsichtsratsvorsitzenden unterzeichnet werden. Bei einer solchen Protokollierung ist ein Widerspruch nur in der Sitzung möglich.

13. Veröffentlichung

Die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat wird auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht.

14. In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Beschluss des Aufsichtsrats in Kraft und ersetzt die Geschäftsordnung vom 10. August 2020.

Mannheim, 14. Dezember 2022

Der Aufsichtsrat

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized initial 'Q' followed by a surname that appears to be 'Kun'.

Aufsichtsratsvorsitzender

Anlage zur Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat vom 14. Dezember 2022

Katalog von Geschäften, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen

Soweit nicht schon gesetzlich vorgesehen, bedarf der Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrats zur und vor Vornahme folgender Geschäfte in Konkretisierung und Ergänzung der zustimmungspflichtigen Geschäftsvorgänge nach § 15 Abs. 1 der Satzung der Bilfinger SE:

1. Die grundsätzliche Festlegung und grundlegende Änderung der Unternehmensstrategie sowie der Konzernorganisation, insbesondere sofern diese Vorgänge (i) mit einer Übertragung von Vermögenswerten verbunden sind, die in der Bilanz der Gesellschaft oder des Konzerns mit mehr als Euro 250 Mio. ausgewiesen sind, oder (ii) sofern sie zur einer Verminderung des unmittelbaren Einflusses der Bilfinger SE auf eine nachgelagerte Konzernebene führen, deren Bilanzwert mindestens -Euro 250 Mio. ausmacht oder (iii) für den Konzern sonst von wesentlicher Bedeutung sind;
2. Aufnahme neuer oder Aufgabe bestehender Geschäftsfelder und Kernindustrien, einschließlich deren grundlegender Änderung und Einschränkung, soweit davon ein konzernexterner Umsatz in Höhe von mindestens 10 % des im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vor der Maßnahme erzielten Konzernumsatzes betroffen ist bzw. ein Umsatz in entsprechender Höhe im Geschäftsjahr der Umsetzung oder in einem der drei folgenden Geschäftsjahre nach der Unternehmensplanung ein Außenumsatz erwartet wird oder die Maßnahme sonst für den Konzern von wesentlicher Bedeutung ist;
3. Die Festlegung der Unternehmensplanung für den Konzern für ein Geschäftsjahr (*Budget*, nicht die Mittelfristplanung) vor Beginn dieses Geschäftsjahres sowie Änderungen des festgelegten und genehmigten Budgets bei wesentlicher Bedeutung für den Konzern, wobei eine wesentliche Bedeutung zumindest bei einer Änderung von 10% des Konzernumsatzes und/oder des Konzernergebnisses anzunehmen ist;
4. Eingehen einer Haftung für fremde Verbindlichkeiten und Übernahme einer Bürgschaft von jeweils mehr als Euro 25 Mio., soweit es sich nicht um Verbindlichkeiten verbundener Unternehmen handelt;

5. Emission von Anleihen und vergleichbaren Finanzinstrumenten;
6. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Unternehmensteilen (auch im Wege der Übertragung einzelner Vermögenswerte – *asset deal*) und Beteiligungen, wenn der Enterprise Value oder der Equity Value, die Erwerbskosten oder der Erlös bei einer Veräußerung in den vorgenannten Fällen im Einzelfall Euro 45 Mio. übersteigen; dies gilt nicht für konzerninterne Erwerbs- und Veräußerungsmaßnahmen;
7. Gründung einer neuen Gesellschaft, deren Gründungskosten (einschließlich Einschüsse ins Kapital oder die Rücklagen) Euro 45 Mio. übersteigen;
8. Kapitalmaßnahme, insbesondere über Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung, bei einer bestehenden Gesellschaft, die im Einzelfall Euro 45 Mio. übersteigt und nicht nur bloße Umschichtung von Bilanzpositionen in der Bilanz der Gesellschaft umfasst;
9. Einführung und nicht unwesentliche Änderung von Mitarbeiteraktienprogrammen der Bilfinger SE oder konzernweit.

Für die Ermittlung der unter Ziffern 1 bis 9 genannten Schwellenwerte sind inhaltlich verbundene Einzelmaßnahmen zusammenzufassen.

Die Vorstandsmitglieder dürfen in der Gesellschafterversammlung von verbundenen Unternehmen oder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Geschäftsführung oder als Aufsichtsorgan von verbundenen Unternehmen Geschäfte der in § 15 Abs. 1 der Satzung und in den vorgehend bezeichneten Fällen (soweit sich diese nicht explizit nur auf die Bilfinger SE beziehen) für diese Unternehmen nur vornehmen bzw. ihre Zustimmung zu solchen Geschäften nur erteilen, wenn der Aufsichtsrat vorher zustimmt. Der Vorstand muss dafür Sorge tragen, insbesondere durch den Erlass entsprechender Geschäftsordnungen, dass die für ihn geltenden Zustimmungsvorbehalte durch entsprechende Vorgaben an die nachgeordneten Führungsebenen konzernweit gewährleistet sind.

Von der Zustimmungsbedürftigkeit sind die Fälle ausgenommen, in denen zwingendes Recht dem Zustimmungserfordernis entgegensteht.

* * *